
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.12.1998

3. Instanz

Datum	23.05.2000
-------	------------

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1998 wird zurÄckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

Der auf [Ä 160 Abs 2 Nr 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestÄtzten Beschwerde muÄ der Erfolg versagt bleiben. Die vorgebrachten GrÄnde vermÄgen die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Bei der KlÄgerin muÄten zwei 1992 eingegliederte BrÄcken im Unterkiefer wegen einer PalladiumunvertrÄglichkeit bereits nach wenig mehr als zwei Jahren durch neue, palladiumfreie Zahnprothesen ersetzt werden. Die KlÄgerin beanstandet, daÄ die Beklagte die Kosten der Neuversorgung nicht in voller HÄhe Äbernommen, sondern unter Berufung auf [Ä 30 Abs 1](#) und 2 FÄnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wiederum nur einen ZuschuÄ von 60 % geleistet hat. Zwar komme es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fÄr die BeschrÄnkung der Leistungspflicht bei Zahnersatz auf Art und Ursache der zugrunde liegenden Erkrankung nicht an, so daÄ grundsÄtzlich auch eine

Unverträglichkeit gegenüber früher verwandten Materialien nicht zu einer vollen Kostenerstattung führen (Hinweis auf BSG [SozR 3-2500 Â§ 30 Nr 3](#); [BSGE 76, 40](#) = [SozR 3-2500 Â§ 30 Nr 5](#)). Bisher ungeklärt und von grundsätzlicher Bedeutung sei aber die Frage, ob die Zuschußregelung auch dann anzuwenden sei, wenn ein Versicherter innerhalb kurzer Zeit im selben Zahn- oder Kieferbereich wiederholt zahnprothetisch versorgt werden müsse. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung sei in einem solchen Fall eine nochmalige Kostenbeteiligung nicht gerechtfertigt; denn der Gesetzgeber habe die Belastung mit einem Eigenanteil nur deshalb als zumutbar angesehen, weil Zahnersatz eine dauerhafte Versorgungsform sei und in der Regel längere Zeit halte.

Die damit aufgeworfene Rechtsfrage ist auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Senats ohne weiteres im bejahenden Sinne zu beantworten; sie bedarf keiner gesonderten Prüfung und Entscheidung in einem Revisionsverfahren.

30 Abs 1 SGB V beschränkt in der hier maßgebenden Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 ([BGBl I 2266](#)) den Leistungsanspruch bei Zahnersatz auf einen prozentualen Zuschuß zu den Behandlungskosten. Eine darüber hinausgehende Übernahme von Kosten durch die Krankenkasse ist nur bei finanzieller Überforderung des Versicherten nach Maßgabe der Härtefallregelung in [Â§ 61 Abs 1 Nr 2](#) und [Â§ 62 Abs 2a SGB V](#) möglich. Die Beschränkung gilt nach dem Gesetzestext für jede Art von Zahnersatz und unabhängig davon, wie oft ein Behandlungsbedarf auftritt und was ihn veranlaßt. Der Senat hat deshalb wiederholt entschieden, daß für eine weitergehende Kostenerstattung auch dann kein Raum ist, wenn der Zahnersatz wie im vorliegenden Fall erforderlich wird, weil der Versicherte ein bei früheren Behandlungen verwendetes Material nicht verträgt (vgl zuletzt mwN: Urteil vom 6. Oktober 1999 â [B 1 KR 9/99 R](#), zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Für die Annahme der Klägerin, eine Eigenbeteiligung des Versicherten entfalle, wenn wegen Funktionsuntüchtigkeit oder Unverträglichkeit des eingebrachten Zahnersatzes derselbe Kieferbereich innerhalb kurzer Zeit erneut zahnprothetisch versorgt werden müsse, bietet der Wortlaut der Vorschrift keine Stütze. Angesichts dieses Befundes ist für eine einschränkende Auslegung anhand der Gesetzesmotive oder des Regelungszwecks kein Raum. Eine über den Bereich bloßer Auslegung hinausgehende Korrektur des Gesetzeswortlauts im Wege teleologischer Reduktion käme nur in Betracht, wenn sich eine vom Wortsinn abweichende Regelungsabsicht des Gesetzgebers ermitteln ließe und die Formulierung im Gesetzestext zweifelsfrei ein bloßes Redaktionsversehen wäre. Dafür geben weder die Gesetzesmaterialien noch die sonstigen Umstände etwas her. Da Zahnersatz in der Regel dauerhaft eingegliedert wird und eine lange Haltbarkeit aufweist, mag die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Eigenbeteiligung des Versicherten einfluß haben (vgl dazu [BSGE 76, 40](#), 43 = [SozR 3-2500 Â§ 30 Nr 5](#) S 14 f). In der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung hat sich das jedoch nicht niedergeschlagen, denn diese sieht Ausnahmen mit der Möglichkeit einer vollen Kostenübernahme außerhalb der erwähnten Härtefallregelung nicht vor. Bei dieser Sachlage besteht für eine einschränkende Auslegung in dem von der Klägerin beäworteten Sinn keine Grundlage.

Die Beschwerde war danach zur^{1/4}ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024